

# **Satzung**

## **Siedlerverein „Auenblick“**

### **Niederlichtenau e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen Siedler Verein „Auenblick – Niederlichtenau“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in 09244 Lichtenau.

#### **§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

#### **§ 3 Vereinszweck**

- 1) Der Siedler-Verein „Auenblick-Niederlichtenau“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist Entwicklung von Kunst und Kultur, des Heimatgedankens sowie die Förderung zwischenmenschlicher Beziehungen.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Förderung von Maßnahmen, die der Entwicklung von Kunst, Kultur sowie des Heimatgedankens in der Gemeinde dienen, z.B. Durchführung eines Vereinsfestes mit kulturellen Beiträgen des Schulzirkels
  - Zusammenarbeit mit dem Sportverein, z.B. Tischtennisturnier
  - Weiterführung von Traditionellen Brauchtum im Ort
  - Unterstützung der Jugendarbeit im Freizeitbereich
  - Interessenvertretung der Bürger gegenüber der Gemeinde und von Behörden
  - Betreuung älterer und hilfebedürftiger Bürger
  - Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke bzw. Interessen.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen.

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist einzuhalten.

#### **§ 7 Ausschluss**

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele, Satzung oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz erfolgter Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für drei Monate im Verzug ist.

- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschluss Entscheidung mit Bekanntgabe an den Betroffenen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- 4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand anzuzeigen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 10 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/ Vorsitzenden, dem/der Stellvertreterin, dem Kassenwart sowie 4 Beisitzern.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter(in) vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) mit dem Kassenwart gemeinsam verfügen.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vereinsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern Beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit aller erscheinenden Mitglieder.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die innerhalb der letzten zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Für Ergänzungsanträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens  $\frac{2}{5}$  aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag, unter Angabe der Gründe und des Zwecks, an den Vorstand stellen.
- 4) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Anschlag am Vereinsbrett.
- 5) Es ist eine Einberufungsfrist von 4 Wochen einzubehalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. (i.d.R. der Vereinsvorsitzende oder sein Vertreter)
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/6 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der genaue Wortlaut der neuen Satzung bzw. Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung erwähnt.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung als da oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die

Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- a) Befreiung von der Beitragspflicht,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen / Protokolle**

1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll steht jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung.

2) es soll folgende Feststellung enthalten:

- a) Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

3) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 15 Disziplinarstrafen**

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- 1) Verwarnung bzw. Verweis,
- 2) Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von mindestens 25,00 €,
- 3) Sperrung von der Teilnahme am Vereinsleben bis zu einem Jahr,
- 4) Ausschluss aus dem Verein gem. §7 der Satzung.

#### **§ 16 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an, Vereinsbetrieb oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 17 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

## **§ 18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hainichen

## **§ 19 In- Kraft- Treten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 25.11.2005 beschlossen worden und ist mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Niederlichtenau, den 25.11.2005

Geändert § 10

Niederlichtenau, den 20.10.2016